



DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT Nr. 66 VOM 13.03.2024

**Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 der Lieferung für
Ankauf Material für drei Erste-Hilfe-Koffer**

Es besteht die Notwendigkeit für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schule die Vergabe der gegenständlichen Lieferung vorzunehmen und den entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Nach Einsicht in folgende Rechtsvorschriften:

das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 6, vorsieht, dass die Berufsschulen, sowohl einzeln auch als im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können, das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können, den Dreijahresplan und das Budget der Schule,

das Landesgesetz Nr. 40/1992, Artikel 1, Absätze 1, 2 und 3, welche festlegen, dass Berufsbildungsmaßnahmen zur Erstausbildung, zur Qualifizierung, zur Umschulung, zur Spezialisierung, zur Fortbildung und zur Perfektionierung der Erwerbstätigen im Rahmen einer ständigen Weiterbildung durchgeführt werden, auch für Personen, die auf dem Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind, das Landesgesetz Nr. 29/1977, Artikel 1, Absätze 1 und 4, welche die Errichtung von Berufsbildungskursen von kurzer Dauer vorsehen, den Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe b, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, und in den Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe b, des GvD Nr. 36/2023, welche vorsehen, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die Lieferung für den genannten Gegenstand zu gewährleisten.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Festgestellt, dass die Schule für diese Vergabe nicht eine Vereinbarung der AOV bzw. Consip verwendet, weil es keine aktiven Vereinbarungen hinsichtlich von Gütern/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind, gibt

Die Vergabe wird über das telematische System des Landes vorgenommen.

Es wurde entschieden, die Direktvergabe die Lieferung gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchst. b) LG Nr. 16/2015 ohne Anwendung des Rotationsprinzips vorzunehmen, weil der Vertragswert geringer als 5.000 Euro ist.

DUVRI

Festgestellt, dass Erkundungen vorgenommen wurden, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und es wird folgendes festgestellt:

- gemäß Art. 26 Absatz 3/bis GvD Nr. 81/2008 besteht für die Durchführung des Auftrags keine Verpflichtung, das DUVRI zu erstellen, weil es sich um eine Lieferung handelt, folglich bestehen keine Sicherheitskosten.



Markterhebung

In Einhaltung des Rotationsprinzips wurde gemäß der Anwendungsrichtlinie APB Nr. 4 "Direktvergaben" i.g.F. sowie gemäß Art. 49 GvD Nr. 36/2023 eine Markterhebung wie folgt durchgeführt:

Anforderung eines Angebotes über die PEC-Adresse wobei folgender Wirtschaftsteilnehmer konsultiert wurde: Madonna Apotheke GmbH – Laubengasse 17 – 39100 Bozen; es wurde nur ein Angebot eingeholt, da der Wert zu gering ist und diese Artikel nur in Apotheken erhältlich sind.

Die Aufnahme der in Artikel 47 Absatz 4 des Gesetzes Nr. 108/2021 genannten Teilnahmeanforderungen (Kriterien zur Förderung des Unternehmertums junger Menschen, der Eingliederung von Behinderten in den Arbeitsmarkt, der Gleichstellung der Geschlechter und der Einstellung von Jugendlichen unter 36 Jahren und Frauen) wird aus folgender Begründung ausgeschlossen: Dauer des Auftrages ist zu kurz.

Es wurde der Wirtschaftsteilnehmer **Madonna Apotheke GmbH** aus folgenden Gründen gewählt: die 3 Erste-Hilfe-Koffer müssen laut Arbeitsschutzbestimmungen jährlich kontrolliert und ergänzt bzw. die verfallenen Produkte ausgetauscht werden. Die Apotheke befindet sich in der nächsten Umgebung und somit kann man den Transport zufuss durchgeführt werden. Die Angemessenheit des vom genannten Wirtschaftsteilnehmer vorgelegten Angebotes ist gegeben und wie folgt begründet: Preisleistung und 0km Transport

Die gegenständliche **Lieferung** wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert und ist gedeckt.

Verfügt die Direktorin

Die **Lieferung** für den obgenannten Ankauf und den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Madonna Apotheke GmbH** zu vergeben;

Keine endgültige Sicherheit während der Vertragsdurchführungsphase vorzusehen, da es sich um eine Direktvergabe mit einem Betrag von weniger als 40.000 Euro gemäß von Art. 36 Absatz 1 letzter Satz LG Nr. 16/2015 handelt.

Der Vertrag wird gemäß Art. 18 GvD Nr. 36/2023 in elektronischer im Wege des Briefverkehrs abgeschlossen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von Euro 99,20, inklusive Steuerlasten, können durch die finanzielle Verfügbarkeit der Landesfachschule „Hannah Arendt“ durch die ordentliche Zuweisung und die eigenen Einnahmen im Kalenderjahr 2024 getätigt werden.

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Der einheitliche Projektverantwortliche für diese Vergabe ist Frau Patrizia Frank.

Die Direktorin

Ulrike Egger

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)